



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F. Sortenordnung (Sortengebührentarif 2008 – SOR 2008)**

#### **Anpassung des Gebührentarifes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF.**

Auf Grund des § 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 (Sortenordnung) werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüffjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von zumindest 59,91 Euro/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.
- Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
- (3) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten anfallen und in der Anlage nicht angeführt sind, werden entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes verrechnet.
- (4) Wenn die Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- § 3** Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.





- § 4** (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Sortenordnung
1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder
  2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden, so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 festgesetzten Gebühren.
- (2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschußte Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.
- § 5** Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.
- § 6** Der Gebührentarif tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 zuletzt veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2006.

Anlage

**SORTENORDNUNG**

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurzbezeichnung	Grundgebühr €	Gebühr / Einheit €
<b>1</b>	<b>Sortenzulassung</b>			
13200	Antrag			
13201	Landwirtschaftliche Arten	ANLA		199,38
13202	Gemüsearten	ANGA		116,73
13203	Vergleichsprüfung Landwirtschaftliche Arten	ANVG		20,67
13204	Jahresgebühr für die Listung der Sorten	JGSO		20,66
13205	Übernahme autorisierter Vorprüfungsergebnisse je Sorte und Jahr	ÜAVP		51,65
13206	Prüfbericht	PRÜB		51,65
13207	Verlängerungsgebühr	VLGB		361,57
13208	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ		103,30
13209	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ	57,85	57,85
13210	Antrag auf Aufnahme in OECD-Liste	AEOC		38,18
13211	Änderung des Züchters	AECU		38,18
13212	Änderung des Erhaltungszüchters	AEEZ		38,18
<b>2</b>	<b>Registerprüfung (jährlich)</b>			
13220	Getreide, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis, Rübsen	REG1		361,57
13221	Körnermais	REG2		387,40
13222	Alle anderen Pflanzenarten	REG3		258,26
13223	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV		51,65





13224	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ		103,30
13225	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB		nach Aufwand
<b>3</b>	<b>Wertprüfung (jährlich)</b>			
13250	Sommergerste, Winterweizen	WPG1		516,52
13251	Wintergerste, Winterroggen, Sommerweichweizen, Sommerdurum	WPG2		439,05
13252	Hafer, Sommerroggen, Triticale, Winterdurum, Dinkel	WPG3		361,57
13253	Körnermais	WPM4		439,05
13254	Öl- und Faserpflanzen	WPÖ5		439,05
13255	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6		439,05
13256	Großsamige Leguminosen	WPL7		361,57
13257	Beta-Rüben	WPR8		568,18
13258	Kartoffel	WPK9		542,36
13259	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr, Zwischenfrüchte	WPF10		335,75
13260	Sorten von Kulturarten, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA11		103,30
13261	Sonstige Pflanzenarten	WPS12		361,57
13262	Merkmale zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung gemäß Aufwand	WPM13		nach Aufwand
<b>4</b>	<b>Vergleichsprüfung (jährlich)</b>			
13264	Sommergerste, Winterweizen	VGG1		160,12
13265	Wintergerste, Winterroggen, Sommerweichweizen, Sommerdurum	VGG2		87,81
13266	Hafer, Sommerroggen, Triticale, Winterdurum, Dinkel	VGG3		72,32
13267	Körnermais, Silomais	VGM4		201,44
13268	Öl- und Faserpflanzen	VGÖ5		201,44
13269	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte	VGf6		87,81
13270	Großsamige Leguminosen	VGL7		108,47
13271	Beta-Rüben	VGR8		309,91
13272	Kartoffel	VGK9		113,64
<b>5</b>	<b>Autorisierung</b>			
13300	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT		1053,71
13301	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT		1053,71
13302	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER		88,84
13303	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER		88,84
13304	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER		44,42
<b>6</b>	<b>Mängel</b>			





13320	Mängelbehebungsverfahren im Autorisierungsverfahren Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBA		57,85
-------	---	------	--	-------

